

An die
Marktgemeinde Wagrain
Markt 14
5602 Wagrain

Eingangsstempel

Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

gem. § 2 Abs. 1 BauPolG i.V. mit § 10 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person	
Anschrift, Tel. Nr., E-mail Adresse	
Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß § 2 BauPolG (<i>zutreffendes ankreuzen</i>) ☐ Neubau ☐ Zu- oder Aufbau ☐ Umbau ☐ Techn. Einrichtung (Heizung, Aufzug, etc.) ☐ Änderung d. Art d. Verwendungszweckes ☐ Einfriedung gg. öffentl. Verkehrsfläche ☐ Sonstiges	Beschreibung der baulichen Maßnahme:
Ausführungsort der baulichen Maßnahme, Baustelle (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	Gst. Nr.....(EZ....., KG.....)
Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristi- schen Person, Anschrift)	
Ansuchen um eine Ausnahme von baurecht- lichen Vorschriften (<i>z.B. Raumhöhe, Belich- tung etc.</i>) gemäß § 61 Bautechnikgesetz	☐ Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt: ☐ Ausnahmeansuchen liegt bei
Ansuchen um ausnahmsweise Zulassung der Unterschreitung der gesetzlich erforderlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen gemäß § 25 Abs. 8 Bebauungsgrundlagen- gesetz	☐ Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt:

Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG liegt bei (<i>hiesu ist ausschließlich das Formular Z 1 gem. LGBl 56/2002 idgF heranzuziehen</i>)	☐ für alle Nachbarn ☐ für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen ☐ liegt nicht vor
Zustimmungserklärung der Nachbarn gem. § 25 Abs. 7a BGG liegt bei (<i>hiesu ist ausschließlich das Formular Z 2 gem. LGBl 56/2002 idgF heranzuziehen</i>)	☐ für alle Nachbarn ☐ liegt nicht vor
Bauplatzerklärung	☐ bestehend mit Bescheid vom: Zahl: ☐ bereits anhängig ☐ wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt ☐ wird gemeinsam mit der Baubewilligung beantragt
Verzeichnis der als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger liegt bei	☐ ja ☐ nein
Bauführer (<i>sofern bereits bekannt</i>)	
Verfasser der Unterlagen (<i>Vor- und Zuname, Anschrift</i>)	
Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und dass alle zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden, soweit nicht gleichzeitig um eine Ausnahme davon angesucht wird. Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass gemäß § 10 Abs. 3 des BauPolG die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegen und wird gemäß 45 Abs 2 ROG 2009 bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben um kein Zweitwohnvorhaben, um keinen Beherbergungsgroßbetrieb und keinen Handelsgroßbetrieb handelt. ----- Ort, Datum ----- Unterschrift des Bewilligungswerbers ----- Ort, Datum ----- Unterschrift und Stempel des Verfassers der Unterlagen	

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen

1-fach

1. amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
2. ein vollständiges Verzeichnis der gemäß § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellennummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
3. ggf. Kopie der Bauplatzerklärung mit Lageplan
4. soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem. § 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Abs. 9 letzter Satz BauPolG festgelegte Formular Z 1 (LGBI 56/2002) anzuschließen
5. ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gemäß § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
6. ggf. weitere Unterlagen gemäß § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

3-fach

Baupläne

1. Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
2. Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
3. alle notwendigen Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte Maßstab 1:100
4. Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung Maßstab 1:100
5. Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
6. ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.
7. Brandschutzvorkehrungen
8. **Baubeschreibung** über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschossflächen bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum, Bodenverhältnisse

Abfallwirtschaftskonzept bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000m³ über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem Befugten im Falle des Abbruches eines Baues mit mehr als 500m³ umbauten Raum.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 x 29,7 angepasst sein.

Hinweise zum vereinfachten Verfahren*)

a) Was kann im vereinfachten Verfahren bewilligt werden?

Gem. § 10 Abs. 1 BauPolG sind folgende Maßnahmen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 Abs 2 BauPolG handelt, im vereinfachten Verfahren zu bewilligen:

1. die Errichtung von Bauten mit einem umbauten Raum von nicht mehr als 4.000 m³ und höchstens drei oberirdischen Geschoßen einschließlich solcher Zu- und Aufbauten, durch die diese Größe und Höhe nicht überschritten wird, sowie die Errichtung von technischen Einrichtungen gemäß § 2 Abs 1 Z 2 von solchen Bauten;
2. die erhebliche Änderung im Sinn des § 2 Abs 1 Z 3 und 4 von unter Z 1 fallenden Bauten und technischen Einrichtungen;
3. die Änderung der Art des Verwendungszweckes im Sinn des § 2 Abs 1 Z 5 von unter Z 1 fallenden Bauten oder Teilen davon, wenn die Bewilligung der Errichtung des Baues oder Teils davon mit der neuen Art des Verwendungszweckes im vereinfachten Verfahren zulässig wäre;
4. die Errichtung und erhebliche Änderung von Aufzügen, Fahrtreppen oder Fahrsteigen;
5. die Errichtung und erhebliche Änderung von Jauche- und Güllegruben;
6. die Errichtung und erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw. in Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn sie in Verbindung mit einer nur im vereinfachten Verfahren zu behandelnden Maßnahme steht und nicht die Zustimmung des Straßenerhalters oder ein im § 2 Abs 1 Z 6a genannter Bescheid vorliegt;
7. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Stellplätzen sowie von dazu gehörigen Wendeplätzen, die in Verbindung mit einer nur im vereinfachten Verfahren zu behandelnden Maßnahme steht.

Nicht zulässig ist das vereinfachte Verfahren bei folgenden im § 10 Abs. 2 BauPolG genannten Bauten:

1. Versammlungs- und Veranstaltungsbauten;
2. Geschäftshäuser, Handelsgroßbetriebe (§ 32 Abs 1 und 2 ROG 2009);
3. gastgewerblich genutzte Bauten einschließlich Jugend- und Ferienheime;
4. Pensionisten- und Seniorenheime;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Kindergärten, Horte, Kinderheime;
7. Schulen, Schüler- und Studentenheime.

b.) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im vereinfachten Verfahren sind die Unterlagen jedenfalls von einer hiezu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugten Person zu verfassen und zu unterfertigen, ausgenommen es handelt sich um zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende eingeschobene Nebenanlagen (Garagen, überdachte Kraftfahrzeug-Stellplätze, Garten- und Gerätehütten, Holzlagen, Glas- und Gewächshäuser udgl) mit einer überdachten Fläche von nicht mehr als 20m². Der Verfasser der Unterlagen hat ausdrücklich zu bestätigen, dass alle im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden, soweit nicht gleichzeitig mit um eine Ausnahme davon angesucht wird (§ 10 Abs. 4 BauPolG).

c.) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Die Baubehörde hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach Einlangen des Bauansuchens zu entscheiden. Fehlen zur Beurteilung notwendige Unterlagen, beginnt die Entscheidungsfrist nach Aufforderung zur Behebung dieses Mangels innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bauansuchens erst nach Vorliegen aller verlangten Unterlagen zu laufen.

Die Baubehörde prüft das Ansuchen in bautechnischer Hinsicht nur im Hinblick auf die in § 10 Abs. 6 BauPolG genannten Punkte.

Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 25.000,00 (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

- *) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.